

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTI
1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-3299/21

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
06 0102/11-IV/6/83

Bearbeiter
Dr. Wagner

Geheim GESETZENTWURF
ZL 17 GE/1983

Datum: 6. Sept. 1983

Verteilt 1983-09-12 fe

Dr. Wasserbauer

Beilagen

Betreff
Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983

Die NÖ Landesregierung beeckt sich, zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1983 wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972:

Von dem errechneten Abgabenausfall durch die vorgesehenen Maßnahmen werden, da es sich bei der Einkommensteuer um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe handelt, auch die Länder betroffen. Da die hinsichtlich der Grenzgänger vorgesehenen Verbesserungen der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die Tages- und Nächtigungsgelder dem Geldwert angepaßt, bezüglich des Jahresausgleiches Verwaltungsaufwand eingespart und durch vorzeitige Abschreibung Investitionsbegünstigungen beibehalten werden, wird dagegen kein Einwand erhoben, allerdings das Verlangen nach angemessener Abgeltung deponiert.

2. Zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972:

Der Entwurf sieht vor, daß bei Betrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechtes erst bei Umsätzen für Lieferungen und Leistungen über den Betrag von S 250.000,-- ein Vorsteuerabzug für die im Rahmen dieses Betriebes anfallenden Vorsteuern möglich sein soll. Diese Wertgrenze ist viel zu hoch.

- 2 -

Bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes handelt es sich durchwegs um solche, welche zu führen die Körperschaften des öffentlichen Rechtes gesetzlich verpflichtet sind oder welche der Förderung der Gesundheit oder der kulturellen Betätigung der Bevölkerung dienen. Um zu gewährleisten, daß diese Einrichtungen von jedermann benutzt werden können, also sozial schwächere Schichten nicht auszuschließen, werden in der Regel niedrige Sozialtarife verrechnet. Daraus wird einerseits deutlich, daß sich die Führung solcher Betriebe ausschließlich am öffentlichen Interesse orientiert, und andererseits wird verständlich, daß die Umsätze dieser Betriebe dem Betrag nach unverhältnismäßig gering sind.

Aus diesen Gründen wird angeregt, die erwähnte Wertgrenze von S 250.000,-- erheblich zu verringern bzw. bei derartigen Betrieben analog den Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 4 UStG von der Einschränkung des Vorsteuerauszuges Abstand zu nehmen.

3. Zur Änderung des Strukturverbesserungsgesetzes:

Gegen die beabsichtigte Verlängerung der Geltungsdauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes und gegen die vorgesehenen Maßnahmen werden prinzipiell keine Bedenken erhoben. Da die Erläuterungen keine Angaben über eventuelle Verschiebungen im Steueraufkommen enthalten, ersucht die NÖ Landesregierung um diesbezügliche Mitteilung.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-3299/21

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



